



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

31.03.1994 - Drucksache 13/870

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 29. März 1994**Aufsichtspflichtverletzungen des Senats beim Berufsbildungsinstitut ,BBI'**

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Angestelltenkammer Bremen ist als öffentlich-rechtliche Institution des Landes Bremen Trägerin der gemeinnützigen Wirtschafts- und Sozialakademie und seit 1989 auch des Berufsbildungsinstituts (BBI).

Das BBI entwickelte seitdem Geschäftsaktivitäten und Kooperationsprojekte weit über Bremen hinaus bis in Gebiete der ehemaligen DDR sowie west- und osteuropäische Länder.

Nach § 1 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen sind die Kammern gehalten, ausschließlich die Interessen der im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmer wahrzunehmen. Deshalb erfolgte 1991 die Gründung der Firma ‚BBI-transfer Beratung & Bildung Interregional GmbH‘, die sich nachweislich ihrer eigenen Publikationen im ‚Transfernetz der Angestelltenkammer Bremen‘ befand. Nach dem Konkurs dieser Firma 1993 mußte das Land Bremen Ausfallmittel in Höhe von mindestens 370.000,00 DM zur Verfügung stellen. In einer Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 17. 09. 1993 ist die ‚deutliche Nähe‘ zum BBI und damit zur Angestelltenkammer Bremen bestätigt worden.

Die allgemeine Geschäftsentwicklung und mittelbar auch die Verluste vom BBI-transfer bedrohen nun auch das BBI, für dessen Verbindlichkeiten von über 5 Millionen DM die Angestelltenkammer Bremen bürgt. Durch die beabsichtigte Verschmelzung der Wirtschafts- und Sozialakademie mit dem BBI würden somit die verlustbringenden Aktivitäten vom BBI und BBI-transfer außerhalb des Kammergebiets in die Verantwortung der Angestelltenkammer Bremen fallen.

Wir fragen den Senat:

1. Warum hat es der Senat zugelassen, daß die Angestelltenkammer Bremen bewußt das geltende Arbeitnehmerkammergesetz verletzt hat, indem sie mit dem ‚Berufsbildungsinstitut‘ (BBI) Bildungsaktivitäten außerhalb Bremen vorgenommen und mit der von ihr initiierten Gründung der Firma ‚BBI-transfer‘ fortgesetzt hat?
2. Warum hat der Senat und insbesondere der Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als Aufsichtsbehörde, nicht eingegriffen, um rechtzeitig eine Schadensbegrenzung vorzunehmen?
3. In welcher Weise wird das Land Bremen in die Haftung für die bei BBI und BBI-Transfer entstandenen Verluste einbezogen?
4. In welcher Weise hat der Senat selbst Geschäftsaktivitäten vom BBI und BBI-Transfer beeinflußt bzw. angeregt (z. B. durch Auftragsvergaben von Projekten, durch die Aufforderung von Teilnahme an Wirtschaftsdelegationen, durch die Beurlaubung von Bediensteten des öffentlichen Dienstes) und inwieweit befindet sich der Senat damit in einer Mitverantwortung gegenüber den aufgetretenen Schulden?“

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen (§§ 25, 26 Brem. ArbNKG) unterliegen die Arbeitnehmerkammern nur der Rechtsaufsicht des Staates, nicht aber einer Haushalts- oder Finanz-

aufsicht. Dieses ist Angelegenheit der Kammerselbstverwaltung. Die Aufsichtsbehörde darf im Wege der Rechtsaufsicht nur dann tätig werden, wenn sich die Arbeitnehmerkammern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden zwingenden Rechtsvorschriften halten.

Die Gründung von Beteiligungsgesellschaften, welche Aufgaben der Kammer wahrnehmen sollen, unterliegt keiner Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Dasselbe gilt für das wirtschaftliche Gebaren von Kammer und Beteiligungsgesellschaft, soweit dieses nicht zwingendes Recht verletzt. Der wirtschaftliche Erfolg oder Mißerfolg von Tätigkeiten der Arbeitnehmerkammern und deren Beteiligungsgesellschaften ist ausschließlich Angelegenheit der Organe der Kammerselbstverwaltung und von diesem zu vertreten und zu kontrollieren. Erst recht unterliegen wirtschaftlich und rechtlich selbständige Firmen, wie die mittlerweile in Konkurs gegangene BBI-Transfer GmbH, an welcher weder die Angestelltenkammer Bremen noch deren Tochter, die BBI-GmbH, beteiligt waren, keiner Kammeraufsicht.

Aus diesen Gründen sieht der Senat davon ab, zu den in der Großen Anfrage der Fraktion der der CDU enthaltenen Ausführungen, Behauptungen und Schlußfolgerungen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Ergebnis der Weiterbildungsaktivitäten der Angestelltenkammer Bremen bzw. der BBI-GmbH und der wirtschaftlichen Lage dieser Institutionen Stellung zu nehmen. Im übrigen werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1.:

Warum hat es der Senat zugelassen, daß die Angestelltenkammer Bremen bewußt das geltende Arbeitnehmerkammergesetz verletzt hat, indem sie mit dem „Berufsbildungsinstitut“ (BBI) Bildungsaktivitäten außerhalb Bremens vorgenommen und mit der von ihr initiierten Gründung der Firma „BBI-transfer“ fortgesetzt hat?

Der Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als für die Rechtsaufsicht über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen zuständige Behörde hat es keineswegs zugelassen, daß die BBI-GmbH Bildungsaktivitäten außerhalb des Landes Bremen entfaltet hat. Die Aufsichtsbehörde hat vielmehr nach Abschluß der Prüfung entsprechender, von der Angestelltenkammer Bremen im September 1993 auf Anforderung der Aufsichtsbehörde hin vorgelegter Unterlagen (Vollversammlungsvorlage der Angestelltenkammer Bremen zur Sitzung vom 11. 09. 1993 „Berufs-Bildungs-Institut (BBI) Bildung 1992 und 1993“) die Angestelltenkammer mit Schreiben vom 28. 10. 1993 darauf hingewiesen, daß die Aktivitäten der BBI-GmbH als 100 %iger Tochter der Angestelltenkammer Bremen derselben sachlich-räumlichen Begrenzung unterliegen, wie diese gem. § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerkammergesetzes für die Kammer selbst gelten und zugleich die Kammer als Alleingesellschafterin der BBI-GmbH aufgefordert, alle Aktivitäten der BBI-GmbH umgehend auf den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rahmen zurückzuführen. Dieses ist nach Auskunft der Geschäftsführung der Angestelltenkammer Bremen auch geschehen: Die Akquisition von Aufträgen und Projekten im Weiterbildungsbereich außerhalb Bremens, die im Jahre 1992 1,3 % des Umsatzes der BBI-GmbH betragen haben, ist eingestellt worden. Gegenwärtig befinden sich – zur Vermeidung sonst entstehender Haftungsansprüche – nur noch 2 Projekte in der Abwicklung, die am 31. 07. 1994 bzw. am 31. 12. 1994 beendet sein werden.

Frage 2.:

Warum hat der Senat und insbesondere der Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als Aufsichtsbehörde, nicht eingegriffen, um rechtzeitig eine Schadensbegrenzung vorzunehmen?

Dem Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie haben vor seinem oben unter 1. dargestellten Eingreifen konkrete Erkenntnisse über Weiterbildungsaktivitäten der BBI-GmbH außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen nicht vorgelegen. Im übrigen ist, wie oben unter 1. ausgeführt, alles kammeraufsichtlich Erforderliche veranlaßt worden.

Frage 3.:

In welcher Weise wird das Land Bremen in die Haftung für die bei BBI und BBI-transfer entstandenen Verluste einbezogen?

Hinsichtlich der durch den Konkurs der Firma BBI-Transfer GmbH entstandenen Verluste kann auf die Beantwortung der hier zu unter Ziffer 3. der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 16. 09. 1993 gestellten Frage verwiesen werden. Ob und ggf. in welcher Höhe und wodurch bei der Firma BBI-GmbH Verluste bzw. Schäden entstanden sind, ist nach den Vorschriften des Bremischen Arbeitnehmerkammergesetzes nicht Gegenstand der Kammeraufsicht (Rechtsaufsicht). Eine Haftung oder Mitverantwortung des Landes Bremen ist auszuschließen.

Frage 4.:

In welcher Weise hat der Senat selbst Geschäftsaktivitäten vom BBI und BBI-transfer beeinflusst bzw. angeregt (z. B. durch Auftragsvergaben von Projekten, durch die Aufforderung von Teilnahme an Wirtschaftsdelegationen, durch die Beurlaubung von Bediensteten des öffentlichen Dienstes) und wie weit befindet sich der Senat damit in einer Mitverantwortung gegenüber den aufgetretenen Schäden?

Die Frage nach der Erteilung von Aufträgen an die Firma BBI-transfer GmbH hat der Senat bereits anlässlich der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 16. 09. 1993, dort unter Ziffer 1., beantwortet. Zur Auftragsvergabe von Projekten an die Firma BBI-GmbH ist mitzuteilen, daß im Geschäftsbereich des Senators für Arbeit und Frauen neben zwei europaorientierten Projekten, für die Landesmittel nicht eingesetzt werden, im Rahmen der Umsetzung der Landesprogramme zu den Zielen 2, 3 und 4 des Europäischen Sozialfonds z. Z. in der Trägerschaft der Firma BBI-GmbH insgesamt 12 ESF-geförderte Projekte in der Realisierungsphase sind, deren Gesamtkosten sich auf insgesamt DM 19,393 Mio belaufen und wofür ESF-Zuschüsse in Höhe von DM 8,427 Mio sowie Landesmittel bis zur Höhe von DM 1,902 Mio bewilligt worden sind. Dem Senator für Arbeit und Frauen liegen derzeit keine Hinweise auf eventuelle Rückforderungstatbestände vor.

Im Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie werden neben dem der BBI-GmbH erteilten Geschäftsbesorgungsvertrag im Zusammenhang mit dem „Design-Labor-Bremerhaven“ z. Z. zwei Projekte (Systemberatung für Produktgestaltung und „Gemeinnütziges Zentrum für Informationstechnik“) gefördert bzw. mitgefördert, wofür im Haushaltsjahr 1994 insgesamt DM 638.051,- veranschlagt sind. Das Gemeinnützige Zentrum für Informationstechnik führt im Auftrag des Senators für Arbeit und Frauen das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geförderte Modellprojekt „Errichtung und Erprobung einer Weiterbildungsdatenbank Bremen“ durch. Das Projekt endet am 30. Juli 1994.

Die Erteilung der vorgenannten Aufträge an die BBI-GmbH erfolgte im Rahmen normaler Geschäftsbeziehungen. Eine Beeinflussung oder Anregung von Geschäftsaktivitäten dieser Firma war damit weder verbunden noch bezweckt.

Dasselbe gilt für die Aufforderung von Teilnahme an Wirtschaftsdelegationen. In der Zeit vom 29.-31. Januar 1990 hat sich eine von Herrn Bürgermeister Wedemeier geleitete Wirtschaftsdelegation in der Partnerstadt Rostock aufgehalten. Für die hierzu auch eingeladene Angestelltenkammer Bremen hat in deren Auftrag hieran Herr Dr. Graubner als Vertreter der Kammer teilgenommen, der zu diesem Zeitpunkt außerdem zugleich auch Geschäftsführer der BBI-GmbH war. Zweck und Ziel dieser Reise war u. a., das DM 5 Mio Kooperationsprogramm Bremen-Rostock abzuschließen und die Sorgen und Nöte der im Umbruch befindlichen Partnerstadt kennenzulernen. Daraus resultierende weitere Kontakte, Verabredungen, Aktivitäten und konkretes Engagement sind weder vom Senat noch vom Delegationsleiter, Herrn Bürgermeister Wedemeier, direkt oder indirekt beeinflusst worden.

Auch durch die Beurlaubung von Bediensteten des öffentlichen Dienstes hat der Senat Geschäftsaktivitäten der in der Anfrage genannten Firmen weder beeinflusst noch angeregt. Nach Feststellungen der Senatskommission für das Personalwesen und des Senators für Arbeit und Frauen sind in den Jahre 1992 und 1993 insgesamt zwei Bedienstete des öffentlichen Dienstes auf deren Antrag hin zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen dieser Firmen beurlaubt worden. Beurlaubungsanträge von bremischen öffentlich Bediensteten wird stattgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dabei wird in keiner Weise Einfluß auf Bedienstete genommen, sich aus einem bestimmten Anlaß oder zur einem bestimmten Zweck beurlauben zu lassen. Mit Stattgabe der Beurlaubung entfällt zugleich jede Möglichkeit zu einer Dienst- oder Fachaufsicht über die beurlaubten Bediensteten.

